

RS Vwgh 2006/3/20 2006/17/0009

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.03.2006

Index

L37308 Aufenthaltsabgabe Fremdenverkehrsabgabe Nächtigungsabgabe

Ortsabgabe Gästeabgabe Vorarlberg

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

Norm

B-VG Art6 Abs3;

ZweitwohnsitzabgabeG VlbG 1998 §2 Abs4;

Rechtssatz

Die Behörde hat aus den näher erhobenen Meldedaten bezüglich der Kraftfahrzeugzulassung in Deutschland den Schluss gezogen, dass der Abgabepflichtige im Frühjahr seine Wohnung im Gebiet der Vorarlberger Gemeinde X verlässt und die Zeit bis zum Winter, wenn er wieder in seine Wohnung in Österreich zurückkehrt, in seiner Wohnung in Deutschland verbringt. Wenn die Behörde daraus in rechtlicher Hinsicht den Schluss gezogen hat, es liege kein "ständiger Wohnsitz" im Sinne des § 2 Abs. 4 VlbG ZweitwohnsitzAbgG vor, kann ihr nicht entgegengetreten werden. Selbst bei einer Gleichsetzung des Begriffes des "ständigen Wohnsitzes" mit dem des Hauptwohnsitzes würde dies zu keinem für den Abgabepflichtigen günstigeren Ergebnis führen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2006170009.X02

Im RIS seit

04.05.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at